

SATZUNG des Vereins

„Escuelas Cuidadas“

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen „Escuelas Cuidadas“, nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Ausstattung an bolivianischen Bildungseinrichtungen zu verbessern und so die dortige Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dies soll erreicht werden durch den Aufbau eines Unterstützerkreises, der sich aus Vereinsmitgliedern und Vereinsnichtmitgliedern zusammensetzt und in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich) Geld an den Verein spendet. Die Spendengelder werden in regelmäßigen Abständen an dem Verein gut bekannte Personen in Bolivien überwiesen, die persönlich die von den Bildungseinrichtungen benötigten Möbel und Unterrichtsmaterialien einkaufen bzw. persönlich Handwerker für Reparaturen an den Schulgebäuden beauftragen oder weitere, sinnvolle Investitionen für die Projekte zu tätigen. Regelmäßige Rundbriefe informieren den Unterstützerkreis über die mit den Spendengeldern realisierten Verbesserungen an den Bildungseinrichtungen.

§ 2a

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der vorstehend bezeichnete Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Entwicklungshilfe in Bolivien. Es soll die Ausstattung an bolivianischen Bildungseinrichtungen verbessert werden. Dies beinhaltet sowohl den Einkauf von fehlenden Unterrichtsmaterialien (z.B. Bälle für den Sportunterricht, Schuluniformen/Trikots, Hefte und Bücher, Musikanlage, Drucker, etc.) und Einrichtungsgegenständen (z.B. Tische, Stühle, Tafeln, Schulklingel, Computer) als auch anfallende Reparaturen an den Schulge-

bäuden (z.B. Fensterscheiben, Türen) oder weitere, sinnvolle Investitionen für die Projekte zu tätigen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „SMMP Generalat e.V.“ (Ordensgemeinschaft der Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel), Heiligengstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu

richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, welcher einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
 - d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) bei Streichung der Mitgliedschaft.
2. Bei Ausschluss aus dem Verein ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragspflicht oder anderen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Rückstand ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu erfolgen; die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus den Mitgliedschaftsrechten erwachsenden Ansprüche.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt

vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Stimmrecht, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 11

Leitung der Versammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Abstimmung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein, sowie Dritter (Spendern) verarbeitet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird und vom Vorstand geändert werden kann.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Registergerichts bestimmt ist.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Von sämtlichen Gründungsmitgliedern unterzeichnet: